

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0501/25/2-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2
Datum des Beschlusses: 19.03.2026

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 27.05.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Bevölkerung von Saarbrücken wächst - Expertin von einem Phänomen überrascht“. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Bevölkerungsstruktur der saarländischen Landeshauptstadt. Es heißt, dass inzwischen jeder Vierte der über 187.000 Einwohner der Stadt keinen deutschen Pass habe. Der Anteil Nicht-Deutscher habe in den vergangenen Jahren stetig und deutlich zugenommen und liege nun bei knapp 26 Prozent. Rechnet man Bürger hinzu, die neben der deutschen eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen, so liege der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in der Landeshauptstadt aktuell bei 39 Prozent. Zitat hierzu: „Anders gesagt: 61 Prozent der Saarbrückerinnen und Saarbrücker sind Deutsche.“ Diese Aussage wird in einer Zwischenüberschrift hervorgehoben.

II. Der Beschwerdeführer sieht die falsche Darstellung, dass Menschen mit doppelter Staatsbürgerschaft keine Deutschen sind. Diese Aussage spreche Menschen mit zwei Staatsbürgerschaften das „Deutschsein“ ab.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die fehlerhafte Formulierung auf eine unpräzise Grafik der Statistikdienststelle der Landeshauptstadt zurückzuführen sei. In dieser sei zwischen „Deutsche“, „Deutsche mit Migrationshintergrund“ und „Nicht-Deutsche“ unterschieden worden. Die einzelnen Werte seien in einem Balkendiagramm dargestellt worden. Bei der

Benennung der ersten Kategorie habe in dieser Grafik – einer privilegierten Quelle – der Zusatz „ohne Migrationshintergrund“ gefehlt.

Nachdem sie durch eine Mail des Beschwerdeführers am 29.05.2025 von dem Fehler Kenntnis erlangt hatten, sei umgehend eine Richtigstellung in Online am 30. und in der Printausgabe am 31.05.2025 vorgenommen worden. Der Beschwerdeführer sei am 30. Mai darüber informiert worden, dass sie falsche oder ggf. missverständliche Angaben richtigstellen werden. Sie bedauerten, dass der Fehler nicht vor Veröffentlichung im Abnahmeprozess des Beitrages aufgefallen sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme einräumte, enthält der Beitrag die unzutreffende Darstellung, dass Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft keine Deutschen sind.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Dabei berücksichtigte er, dass die Redaktion den Fehler zeitnah korrigiert hat.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de